



Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber
Maßnahmen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Was ist eine Arbeitsgelegenheit?

Arbeitsgelegenheiten sind zusätzliche, gemeinnützige und im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen. Zusätzlich bedeutet, dass die Teilnehmenden Arbeiten ausführen, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden. Arbeitsgelegenheiten dienen als erstes einfaches Angebot für eine Integration. Möglich sind Arbeiten im Freizeit- und Sportbereich, in der Denkmalpflege, im Landschafts- und Naturschutz, in Werkstätten (zum Beispiel Nähstube oder Möbelaufbereitung), im sozialen Bereich und in Kultureinrichtungen. Es wird kein Arbeitsverhältnis und kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Arbeitsgelegenheiten dürfen Beschäftigungsverhältnisse nicht verhindern oder verdrängen.

Wer darf teilnehmen?

Arbeitsgelegenheiten stehen leistungsberechtigten Personen nach § 1 Absatz 1 AsylbLG offen. Sie müssen körperlich und geistig in der Lage sein, die übertragenen Aufgaben zu verrichten. Teilnehmen darf nur, wer erwerbsfähig ist. Erwerbsfähig heißt: Sie sind nicht krank und können mindestens drei Stunden pro Tag arbeiten. Wer eine Schule besucht oder sich in Berufsvorbereitung oder -ausbildung befindet, braucht nicht teilnehmen.

Eine Arbeitsgelegenheit darf grundsätzlich sofort ab dem ersten Tag in Deutschland angetreten werden. Eine Arbeitserlaubnis wird nicht benötigt.

Wer entscheidet über die Teilnahme?

Das Sozialamt, Abteilung Migration, prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Teilnehmenden erhalten vom Sozialamt ein Zuweisungsschreiben.

Gibt es eine Aufwandsentschädigung?

Ja, die Teilnehmenden erhalten für jede geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro. Bleiben Teilnehmende der Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund fern, wird die Regelleistung gekürzt (§ 5 Absatz 4 AsylbLG).

Wann endet die Arbeitsgelegenheit? Wie ist die Arbeitszeit geregelt?

Die Zuweisung erfolgt zunächst für sechs Monate. Danach entscheidet das Sozialamt über eine Verlängerung der Teilnahme. Sie endet in jedem Fall bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung und bei Beendigung der Leistungsberechtigung nach AsylbLG. Arbeitsgelegenheiten dürfen nur in Teilzeit ausgeübt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 25 Stunden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Wer sich für die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit interessiert, wendet sich bitte an den für ihn zuständigen Flüchtlingssozialarbeiter oder Leistungssachbearbeiter.

Allgemeine Informationen über Maßnahmeplätze gibt es auch bei den Regionalkoordinatoren. Die Kontaktdaten finden Sie auf www.dresden.de/asyl > Flüchtlingssozialarbeit.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt
Telefon (03 51) 4 88 48 61
Telefax (03 51) 4 88 48 28
E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Ibolya Kovács

14. September 2016

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.